

**Bundesgesetz
über die Landwirtschaft
(Landwirtschaftsgesetz, LWG)**

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4^{bis}

¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

- e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.

^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Art. 3 Abs. 3

³ Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels.

Art. 16 Abs. 4

Aufgehoben

Art 28 Abs. 2

² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.

Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2^{bis}³

² Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...

SR

¹ BBl 2019 ...

² SR 910.1

³ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 15. Dezember 2017 (BBl 2017 7931)

^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterrinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind.

Art. 39 *Zulage für Fütterung ohne Silage*

¹ Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

³ Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Gliederungstitel vor Art. 41

4a. Abschnitt: Beitrag an die Milchprüfung

Art. 41

¹ Der Bund kann zur Sicherstellung der Hygiene der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausrichten.

² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.

³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.

Art. 46 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:

- a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;
- b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;
- c. Versuchsbetriebe.

Art. 58 Abs. 2 und Art. 62

Aufgehoben

Art. 63 Anforderungen an die Weine

¹ Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.

² Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

³ Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.

Art. 64 Abs. 1 und 3

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.

³ Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.

Art. 70 Abs. 2

² Die Direktzahlungen umfassen:

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Produktionssystembeiträge;
- e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft;
- f. Übergangsbeiträge.

Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
- i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste;
- c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;
- d. die vorschriftsgemäße Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- e. eine geregelte Fruchtfolge;
- f. einen geeigneten Bodenschutz;
- g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;
- h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;
- i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.

³ Der Bundesrat:

- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;
- c. *Aufgehoben*;
- e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;
- f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;
- g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.

Art. 71 Abs. 1 Bst. a und c

Aufgehoben

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge

¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;
- b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;
- c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.

² Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ ausgerichtet werden.

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;
- b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.

² Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.

³ Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.

⁴ Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.

Art. 74

Aufgehoben

Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d

¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;
- d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.

Art. 76

Aufgehoben

Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:

- a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;

⁴ SR 631.0

- b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.
- c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.

² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.

³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

Art. 77 Übergangsbeiträge

¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.

² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵).

³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:

- a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und
- b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.

⁴ Der Bundesrat legt fest:

- a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;
- b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.

Art. 87 Zweck

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:

- a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken;
- b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;
- c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten;
- d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;
- e. den ländlichen Raum zu stärken.

⁵ SR 814.20

Art. 87a Unterstützte Massnahmen

¹ Der Bund unterstützt:

- a. Meliorationen;
- b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;
- c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;
- d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;
- e. Projekte zur regionalen Entwicklung;
- f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;
- h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;
- i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
- j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;
- k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;
- l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;

² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.

Art. 88 Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen

¹ Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:

- a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. ein Sömmerungsbetrieb; oder
- c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.

² Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:

- a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder
- b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.

Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3

Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.
- g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften;
- h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁶ im Grundbuch vor.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.

Art. 93 Grundsatz

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

³ Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.

⁴ Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.

⁵ Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.

⁶ Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

Art. 94 und Art. 95

Aufgehoben

Art. 96 Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen

Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.

Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen

Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a-g, i und l.

⁶ SR 220

Art. 97 Abs. 1

¹ Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.

Art. 97a

Aufgehoben

Art. 98 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.

Art. 105 Grundsatz

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.

² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.

³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.

⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.

⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.

⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.

⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen

Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j und k.

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k.

² Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.

Art. 107a

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 112

6. Titel: Forschung, Wissensverwertung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 113 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.

Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge

¹ Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen.

² Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen.

³ Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.

Gliederungstitel nach Art. 117

2. Kapitel: Verwertung und Austausch von Wissen

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an

- a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen;
- b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;
- c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.

Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.

² Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.

Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren

¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.

² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.

³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:

- a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;
- b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;
- c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.

⁴ Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.

⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.

⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.

⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.

Art. 142 bis Art. 144

Aufgehoben

Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen

Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen.

Art. 146a Geklonte und gentechnisch veränderte Nutztiere

Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.

Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke

Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.

Art. 147

Aufgehoben

Art. 153 Sachüberschrift

Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen

Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:

- a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;
- b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.

Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel

¹ Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 166 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3

¹ ... Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie

⁷ SR 172.021

des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.

³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

Art. 168

² Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 170 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.

Art. 172 Abs. 1

¹ Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.

Art. 173 Abs. 1 Bst. f

1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;

Art. 180 Abs. 2 dritter Satz

² ...Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991⁹ bezeichneten Produkte übertragen wurde.

⁸ SR 0.916.026.81

⁹ SR 921.0

Art. 185 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.

Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom ... noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.

² Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...¹⁰. Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.

³ Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.

⁴ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... hängige Verfahren gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁰ AS 2007 6095

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992¹¹

Art. 27a Bst. b und 27b Bst. b

Aufgehoben

Art. 50a Abs. 1

¹ Der Bundesrat schafft ein Register für geografische Angaben für Waren, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten.

2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer¹²

Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:

Art. 14 Abs. 2, 4 und 7

² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.

⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

⁷ *Aufgehoben*

¹¹ SR 232.11

¹² SR 814.20

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst¹³

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

4. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁴

Gliederungstitel vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.

Art. 1a

Bisheriger Art. 1

Art. 1b

Bisheriger Art. 1a

Gliederungstitel vor Art. 11a

IIIa. Massnahmen zur Stärkung der Tiergesundheit

Art. 11a Sachüberschrift

Tiergesundheitsdienste

Art. 11b Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.

¹³ SR 824.0

¹⁴ SR 916.40

5. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁵

Art. 41a Abs. 2 und 3

² Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁶.

³ Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.

¹⁵ SR 921.0

¹⁶ SR 910.1

